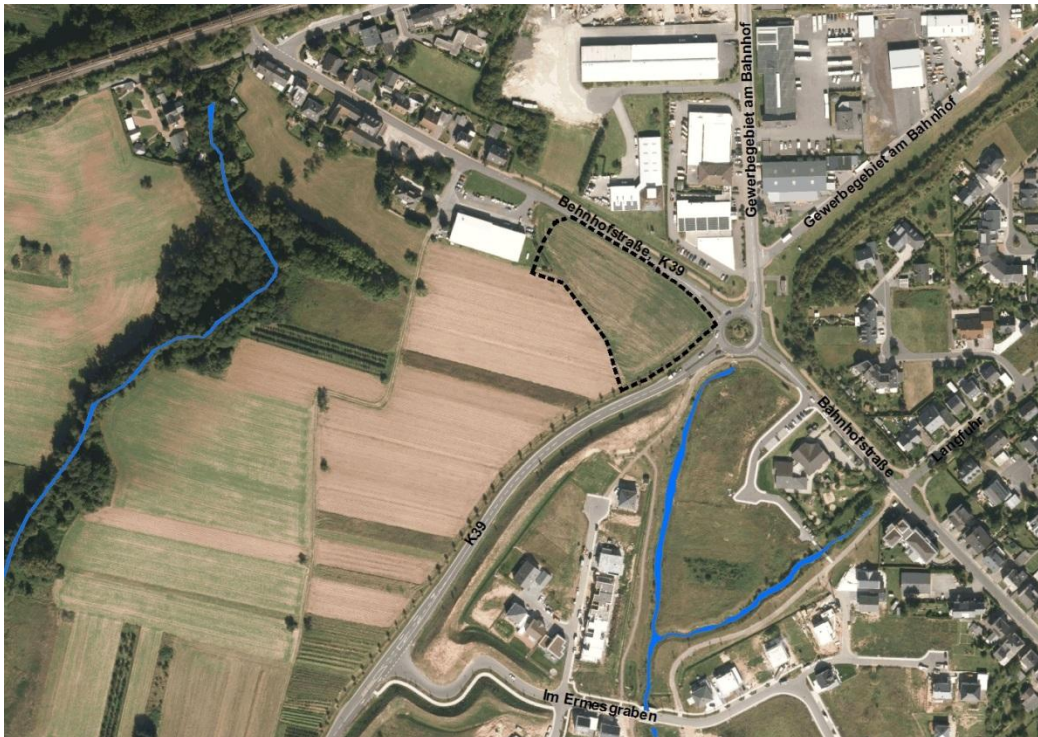




Bebauungsplan "Lebenshilfe"
1. Änderung
in der Stadt Schweich
Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht
mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung



Februar 2014



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Stadt Schweich war, übereinstimmt.

Stadt Schweich,

den _____

Herr Otmar Rößler
- Stadtbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 919-0
Telefax: +49 6361 919-100

Rockenhausen, im Februar 2014

Beschlüsse:

Satzungsbeschluss: 20.02.2014



GLIEDERUNG

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 6 |
| 1.1 | Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung | 6 |
| 1.2 | Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen | 8 |
| 2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 11 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme | 11 |
| 2.1.1 | Naturräumliche Gegebenheiten | 11 |
| 2.1.2 | Schutzgut Mensch | 13 |
| 2.1.3 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 14 |
| 2.1.4 | Schutzgut Boden | 16 |
| 2.1.5 | Schutzgut Wasser | 16 |
| 2.1.6 | Schutzgut Klima/Luft | 17 |
| 2.1.7 | Schutzgut Landschaft | 18 |
| 2.1.8 | Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter | 18 |
| 2.2 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 18 |
| 2.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung | 19 |
| 2.3.1 | Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung | 19 |
| 2.3.1.1 | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch | 21 |
| 2.3.1.2 | Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen | 21 |
| 2.3.1.3 | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden | 22 |
| 2.3.1.4 | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | 23 |
| 2.3.1.5 | Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft | 23 |
| 2.3.1.6 | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft | 23 |
| 2.3.1.7 | Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter | 24 |
| 2.3.1.8 | Wechselwirkungen | 24 |
| 2.3.1.9 | Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe | 25 |
| 2.3.2 | Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 26 |
| 2.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 26 |
| 2.4.1 | Schutzgut Mensch | 31 |
| 2.4.2 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 31 |
| 2.4.3 | Schutzgut Boden | 31 |



| | | |
|-----------|---|-----------|
| 2.4.4 | Schutzgut Wasser | 32 |
| 2.4.5 | Schutzgut Klima/Luft | 32 |
| 2.4.6 | Schutzgut Landschaft | 32 |
| 2.4.7 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 33 |
| 3. | Zusätzliche Angaben | 34 |
| 3.1 | Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten | 34 |
| 3.2 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung | 36 |
| 3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 36 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | Lage des Plangebietes | 7 |
| Abbildung 2: | Lage des Plangebietes in der Stadt Schweich | 7 |
| Abbildung 3: | Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Fell E1.1 | 29 |



Anhänge

- Anhang 1.1 Nachrichtliche Darstellung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung [Übernahme aus dem Verfahren zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" der Stadt Schweich. In diesem Scoping-Verfahren waren die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes "Lebenshilfe" enthalten.]
- Anhang 1.2 Nachrichtliche Darstellung der Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (2) BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
- Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung
 - 2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
 - 2.2 Bestandsplan
 - 2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan
 - 2.4 Externe Kompensationsmaßnahmen Fell
 - 2.5 Pflanzlisten
- Anhang 3 Schalltechnische Untersuchungen
- Anhang 4 Bodengutachten
- Anhang 5 Bewertung Radonpotenzial

Hinweis:

Für die Abbildungen wurden teilweise Grundlagendaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz verwendet (Geobasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15)



1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Die Lebenshilfe e.V. Trier beabsichtigt in Schweich im Bereich der Bahnhofstraße ein Wohnheim bzw. Werkstätten für Behinderte errichten. Das möchte die Stadt Schweich unterstützen und hat deshalb einen Bebauungsplan aufgestellt, der 2010 als Satzung beschlossen wurde und Rechtskraft erlangt hat.

Zwischenzeitlich wurde die Planungsabsicht der Lebenshilfe und der Stadt geändert und es sollen ein Wohnheim für Behinderte sowie ein integrativer Kindergarten entstehen. Dieses Vorhaben kann innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht realisiert werden, da sich Art und Maß der baulichen Nutzung geändert haben. Deshalb soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden, um diese Vorhaben bauplanungsrechtlich zu sichern und zu ermöglichen.

Im Plangebiet ist somit die Ausweisung eines Mischgebietes für den Neubau eines Wohnheimkomplexes für behinderte Menschen sowie der Neubau eines integrierten Kindergartens geplant.

Die Flächengröße des gesamten Plangebietes hat eine Größe von ca. 0,7 ha und befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Schweich. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend sind Ackerflächen, östlich liegt das in Entwicklung befindliche Wohngebiet Ermesgraben. Unmittelbar südwestlich angrenzend wird zurzeit auf Ackerflächen durch die Stadt Schweich ein Gemeinbedarfsgebiet mit unterschiedlichen Schulformen sowie einem Mischgebiet entwickelt. Nördlich folgt ein bestehendes Gewerbegebiet.

Die Stadt Schweich liegt im Landkreis Trier-Saarburg und gehört zur Verbandsgemeinde Schweich. Die ruhige Lage im attraktiven Moselland, die Nähe zu Trier und Luxemburg sowie die sehr guten Anbindungen an die A 602, die A 64 und die A 1 sind die Gründe für die positive Entwicklung der Wirtschaft, Bevölkerung und der damit verbundenen Infrastruktur. In Schweich leben derzeit ca. 7 000 Einwohner.

Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

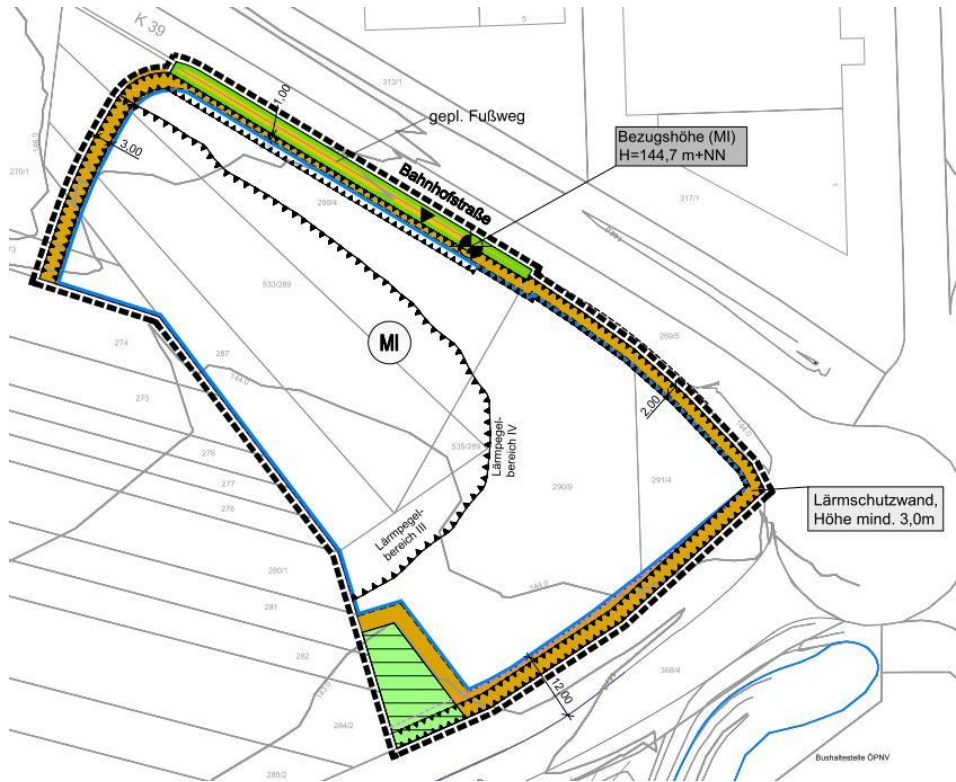


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

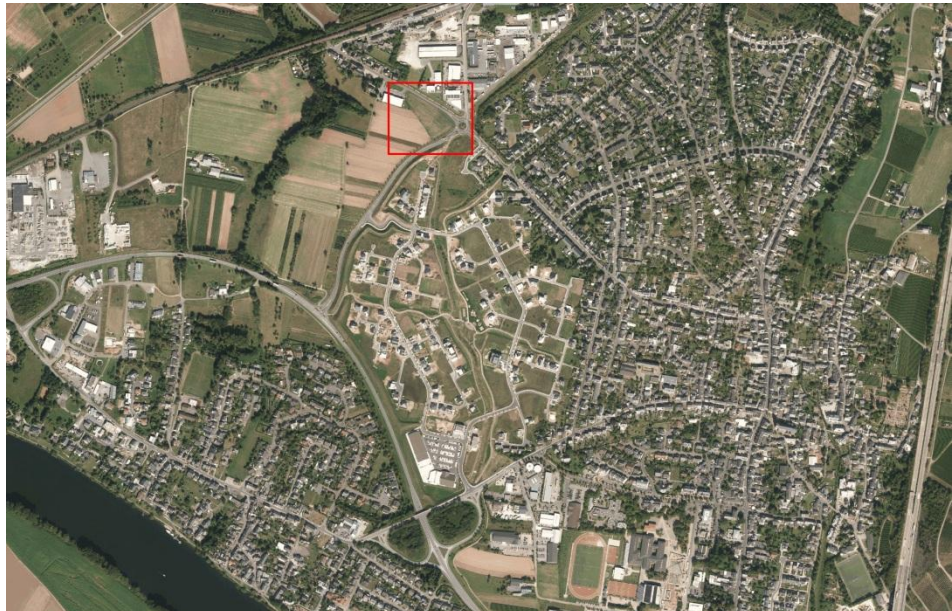


Abbildung 2: Lage des Plangebietes in der Stadt Schweich



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 2.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 2.3) dargestellt.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch Eingriffsvermeidungen und die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.



Fachplanung

Landesentwicklungsplanung

Der Bereich um die Stadt Schweich ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt. Aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich (siehe unten) sind die Festlegungen im LEP IV für das Plangebiet bei der nächsten Fortschreibung anzupassen.

Regionalplanung

Die Stadt Schweich ist im Regionalen Raumordnungsplan Trier (1985/1995) als Stadt mit der besonderen Entwicklungsfunktion der Bereiche Gewerbe, Wohnen und Erholung ausgewiesen.

Die Darstellungen im RROP zeigen für den Bereich des Bebauungsplanes "Ackerfläche" an.

Nach dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan liegt der Standort in einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz für das Landschaftsbild. Weiterhin unterliegen die Hangbereiche des geplanten Standortes dem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz mit dem Schwerpunkt Boden. Entsprechend der Prinzipien des Gegenstromprinzips (siehe LEP) sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu behandeln.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Eingetragen ist auch die Planung der K 39, die mittlerweile gebaut ist. Der Flächennutzungsplan ist als Teiländerung für die entsprechenden Bereiche des Plangebietes zu ändern. Der angrenzende Bereich westlich des Plangebietes ist als gemischte Baufläche gekennzeichnet.



Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Randbereich der Stadt Schweich, östlich des mindestens knapp 200 m entfernten Merzbaches. Das geplante Baugebiet ist auf den dort dargestellten intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Für diesen Teilraum sind ein Aufbau von linienhaften Strukturen und eine Anreicherung mit höherwertigen Flächen innerhalb der geplanten Bebauung und im westlichen Bereich für die Biotopvernetzung und für die Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind in der Bestandskarte im Plangebiet Wiesen und Weiden mittlerer Standorte gekennzeichnet.

Im Zuge der Prioritäten Karte Nr. 3 sind im weiten Abstand zum Plangebiet im nordwestlichen Bereich der Meulenwald (Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel, 11) und die südlich verlaufende Mosel (Talaue der Mosel, 2) eingetragen. Diese Prioritäten sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Schutzgebiete

Im geplanten Baugebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Der im westlichen Bereich außerhalb des Plangebietes (s. o.) verlaufende Merzbach und der angrenzende Auenbereich/bachbegleitende Erlenbach sind als schutzwürdiges Biotop nach § 30 BNatSchG klassifiziert und von lokaler Bedeutung. Demzufolge wurde das Baugebiet mit einem Mindestabstand von knapp 200 m zum Merzbach konzipiert, um Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete zu vermeiden.

Die im nordwestlichen (Meulenwald und Stadtwald Trier) und im östlichen Bereich (Moselgebiet von Schweich bis Koblenz) verlaufenden großräumigen Landschaftsschutzgebiete sind mehrere 100 m und jenseits bestehender Siedlungsflächen und klassifizierter Straßen ausreichend vom Plangebiet entfernt und werden durch das geplante Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet sowie die gesamte Stadt Schweich befinden sich nicht innerhalb des dort vorkommenden Landschaftsschutzgebietes.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadengesetz (Fassung 2013) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum "Trierer Moseltal" der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25). Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" (250.10) an.

Der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" ist durch die Mosel charakterisiert. Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge Richtung Westen ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz
(http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)



Die Flusslandschaft der Mosel (ca. 900 m südlich/südöstlich des Baugebietes) ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Mosel in der Stadt Schweich und weist ein geringes Gefälle von Norden nach Süden auf. Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt auf einer Höhe von 142,7 müNN. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich auf 145,9 müNN. Auf dem geplanten Baugebiet existiert demnach ein Höhenunterschied von 3,2 m.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der unteren Stufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich der Stadt Schweich findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, sodass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.²

² aus: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich (1997); aufgestellt von Büro für Landespflege, Egbert Sonntag. Schweich/Riol.



Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/hpnV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Plangebiet der Schweich befindet sich Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum Milio-Fagetum), in einer mäßig basenarmen und mäßig frisch bis frischen Variante.

Aktuelle Flächennutzung

Das Planungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten und Norden liegt der besiedelte Bereich von Schweich. Westlich befinden sich Gehölzflächen (Eschenwald) eingerahmt von Wiesenflächen. Daran grenzt der Auenbereich des Merzbaches an. Dieser ist ein hochwertiges, pauschal geschütztes Biotop, das inklusive Umfeld zu erhalten ist.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine erkennbaren bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus (Altlasten). Im Norden befindet sich ein Gewerbegebiet und im östlichen Bereich schließt sich ein Wohngebiet an.

Gemäß dem Mapserver des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde ("Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten").



Eine Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes wird dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt, wird angeraten bauliche Vorsorgemaßnahmen im Kellerbereich zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern (siehe Anhang 5).

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die bestehende Lärmkulisse durch den Verkehr wird im Anhang 3.1 vor dem Hintergrund der künftigen Nutzung bewertet (siehe auch Kap. 2.3.1.1).

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch intensiv geprägten Ackerbau gekennzeichnet und charakteristisch für die Umgebung der Stadt Schweich. Der westlich entlang des Baugebietes verlaufende Wirtschaftsweg wird für die lokale Tageserholung genutzt. Er bleibt auch bei der Entwicklung des Baugebietes erhalten.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation:

Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen (HA0) gekennzeichnet. Lediglich im nordwestlichen Gebiet des Geltungsbereiches befindet sich ein kleiner Bereich mit Rasen (HM4) und einer Strauchhecke (BD2). Nördlich des Plangebietes befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Die Ackerflächen und die vorhandene Strauchhecke dienen verschiedenen Arten als potenzielles Teilhabitat.

Im östlichen Bereich entlang der äußeren Plangebiets wurde im Zuge des Neubaus der K 39 eine Baumreihe mit Winterlinden gepflanzt, die durch das Baugebiet nicht tangiert wird. Das Umfeld ist ebenso weitgehend stark anthropogen überformt (K 39, Gewerbe, Siedlung, Ackerflächen).

Tierwelt/Artenschutz:

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.



Für das Plangebiet inklusive des Richtung Westen und Südwesten angrenzenden Umfeldes bis zum Merzbach wurde aufgrund der gesamten naturräumlichen Ausstattung aus Vorsorgegründen eine *Fledermauserfassung* durchgeführt. Die K 39 bzw. Bahnhofstraße Richtung Osten und Norden stellen die Grenze des Untersuchungsgebietes dar, da ab hier eine intensive anthropogene Überformung (mit fortschreitender Verdichtung im Neubaugebiet) prägend ist.

Es wurde am 26.06.2012 eine Kartierung von potenziellen Fledermausquartieren vorgenommen. Relevante Strukturen (wie Baumhöhlen, Spalten in Baumstämmen und höhlenförmige Astlöcher) sind diesbezüglich im Plangebiet nicht vorhanden.

Des Weiteren folgte eine Artbestimmung durch Auswertung von Ortungslauten durch Ultraschall mit Hilfe eines Ultra Sound Detektors D240 Pettersson. Ebenso wurde das Flugverhalten der Fledermäuse unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens überprüft und eine Rufanalyse mit Batsound (Pettersson) analysiert. Die Detektorbegehungen fanden am 26.06., 25.07. und 01.10.2012 jeweils während der Dämmerungsphasen bis zum Morgengrauen bei schwach-windigen bis windstillen Verhältnissen und Temperaturen zwischen 8/11 °C und 18/19 °C statt.

Festgestellt wurden Nahrungsflüge/Transferflüge der Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) außerhalb des Plangebietes entlang der Lindenreihe an der südlich gelegenen K 39. Die entsprechenden Quartiere liegen höchstwahrscheinlich an der nördlich angrenzenden Bebauung. Diese Aktivitäten werden durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Die intensiv genutzten Ackerflächen (inklusive der randlichen kleinflächigen Strauchhecke) sind ökologisch mittlerer und geringer Wertigkeit, bieten jedoch den dort lebenden Tieren (wie Vögeln, Kleinsäugetern, Insekten), grundsätzlich Entwicklungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Für diese durch intensive anthropogene Überprägung gekennzeichneten Biotope sind nach einer artenschutzfachlichen Gesamteinschätzung inklusive der Biotoptypenkartierung keine Vorkommen weiterer schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für mobile Arten sind nicht zu erwarten. Weitere Arten sind entsprechend artenschutzrechtlich bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht näher zu untersuchen.



2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturhaushaltes von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen im Wasserhaushalt und beim Kohlenstoffkreislauf. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können in diesem Sachverhalt durch Verdichtung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Im Plangebiet kommen Sand-, Schluff- und Tonsteine vor. Aufgrund der teilweise intensiven Bewirtschaftung ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um die Stadt Schweich wird durch die Mosel dominiert, die südlich des Baugebietes verläuft. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft der Merzbach im äußeren Bereich der Ortslage.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz wird das Grundwasser im Plangebiet als nicht bzw. schwach versauert eingestuft.



2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Laut Deutschen Wetterdienst gehört der Bereich Trier entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orographischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet der Stadt Schweich, während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Nur die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Der Talraum des Landschaftsraumes "Trierer Moseltal" von Konz bis Schweich weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Stadt Schweich und für die nähere Bezeichnung des lokalen Klimas werden die Klimadaten der Station Trier-Petrisberg herangezogen. Diese sind wie folgt:

- mittlere Januar-Temperatur: 0,9 °C
- mittlere Juli-Temperatur: 17,6 °C
- durchschnittliche Jahrestemperatur: 9,1 °C
- durchschnittlicher jährlicher Niederschlag: 784 mm
- mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1 573 h

Speziell das vorhandene Geländere relief wirkt sich auf die Klimaparameter Temperatur, Niederschlag, Bewölkung und Wind aus. Die Stadt Schweich liegt nach dem erstellten Klimagutachten vom Jahr 1998 im Gebiet eines Kaltluftsammlbereiches, der die gesamte Niederung der Stadt und des Umlandes umfasst. Jedoch befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich mit stärkerem Kaltluftabfluss oder in einer Frischluftschneise. Der Kaltluftabfluss ist durch diese Maßnahmen damit nicht wesentlich betroffen.



2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das charakteristische Bild der Stadt Schweich besteht aus Wohngebieten mit Grünflächen innerhalb der öffentlichen und privaten Grundstücke. Im nördlichen Bereich der Stadt Schweich befindet sich ein Gewerbegebiet mit dem Anschluss des Bahnhofbereiches.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen äußeren Bereich der Stadt Schweich und ist Richtung Nord/Nordwest, Osten und Süden von Straßen bzw. Siedlungsflächen umgeben. Richtung Südwest grenzen Ackerflächen (die zurzeit durch ein Gemeinbedarfsgebiet überplant werden) an. Insgesamt ist das Plangebiet für das Landschaftsbild damit von untergeordneter Bedeutung.

2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Für das Plangebiet bestehen im südlichen Bereich außerhalb des Plangebietes Hinweise für das Vorkommen römischer Funde. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von archäologischen Fundstücken im Plangebiet gerechnet werden.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Die Errichtung eines Wohnheims und eines integrierten Kindergartens ist im Zusammenhang des zurzeit ebenfalls in Entwicklung befindlichen Schulkomplexes auf der direkt südwestlich angrenzenden Fläche zu sehen. Für diesen Gesamtkomplex ergibt sich eine Vielzahl von positiven funktionellen Synergieeffekten (Versorgung, Wegeanbindung etc.).

Da das Plangebiet im westlichen Außenbereich der Stadt Schweich auf einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche - umgeben von Siedlungs- und Verkehrsflächen - angelegt werden soll, sind auch keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen betroffen.



Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß des BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Ein schonender Umgang mit Boden, anfallenden Niederschlagswasser und zu schützenden Baumbestand ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen M1 bis M3 soweit wie möglich realisiert. Durch die Maßnahme M5 wird der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen unmittelbar außerhalb des Plangebietes sichergestellt.

Aus Vorsorgegründen sollte die Räumung des Baufeldes zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Reproduktion (z. B. ubiquitäre Vögel) vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lebenshilfe" in der Stadt Schweich ist eine bauliche Nutzung als Mischgebiet geplant. Die zusätzliche Bebauung des Mischgebietes führt zu Veränderungen des Bestandes. Hierdurch sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge



Anlagenbedingt:

- Verlust von offenem landwirtschaftlich genutzten Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu folgenden Flächenversiegelungen:

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| - Mischgebiet | 4 578 m ² |
| - geplanter Fußweg | <u>204 m²</u> |
| Gesamtversiegelung/Eingriff | 4 782 m² |

(detaillierte Bilanzierung: siehe Kap. 2.1)

Betriebsbedingt:

- gegebenenfalls steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (durch Zulieferverkehr, sonstige Fahrten und Mitfahrerfahrten)
- Es entstehen keine weiteren wesentlichen betrieblichen Belastungen, da die vorgesehenen Nutzungen wie ein Pflegeheim für behinderte Menschen und ein integrierten Kindergarten recht emissionsarm sind
- Entstehende Emissionen werden durch bestehende Emissionsquellen entlang der K 39, dem angrenzenden Gewerbe und der Straße "Am Bahnhof" weitgehend abgeschirmt

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Ökologisch besonders sensible Bereiche sind nicht betroffen.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 2.1).



2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die Erschließung der Ackerflächen durch das neue Baugebiet kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen hinsichtlich der an- und abfahrenden Fahrzeuge. Da die Zufahrt direkt von der K 39 und von der Straße "Am Bahnhof" erfolgt, ist mit einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens in diesem Gebiet zu rechnen.

- K 1 - bestehende Lärmbelastung der K 39 wird durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr hinsichtlich des geplanten integrierten Kindergartens und des Pflegewohnheimes leicht erhöht.

Für die künftigen sensiblen Nutzungen, insbesondere Wohnen im Bereich der Lebenshilfe sind der Gewerbelärm der Flächen nördlich des Plangebietes sowie die Verkehrsimmissionen entlang der Straßen relevant. Diese werden in eigenständigen Schalltechnischen Untersuchungen (Anhang 3) ermittelt und bewertet. Die darin entwickelten aktiven und passiven Schutzmaßnahmen sind im vorliegenden Rechtsplan bzw. den Textlichen Festsetzungen aufgeführt. Außerhalb des Plangebietes sind darüber hinaus keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe bis teilweise mittlere Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

- K 2 - Inanspruchnahme von überwiegend Ackerflächen die als Teil-Lebensraum für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (es sind keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen). Dadurch gehen dennoch potenzielle Flächen für die Entwicklung von hochwertigen Lebensräumen verloren.
- Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen, vor allem in den Auenbereich des Merzbaches im Westen.
 - (Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erkennbar - bei Einhaltung der Schutzmaßnahme M5)



Die in Kapitel 2.1.3 angegebenen vor Ort nachgewiesenen Nahrungs-/Transferflüge der Zwergfledermaus (*Pippistrellus pippistrellus*) liegen außerhalb des Plangebietes. Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entsprechend des aktuellen Planungsstandes, vor. So sind keine wesentlichen Störungen und keine Tötungen von besonders und streng geschützten Fledermausarten erkennbar. Auch das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft hier nicht zu, da keine Wochenstuben oder sonstige für die Fortpflanzung relevanten Teilhabitate durch die Planung betroffen sind.

Durch den Erhalt der Baumreihe entlang der K 39 außerhalb des Plangebietes (Transferflüge der Zwergfledermaus) wird die wesentliche Leitstruktur für diese Art erhalten.

Auch weitere Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten, da für die vor Ort zu erwartenden ubiquitären Arten ausreichende naturräumliche Potenziale in der Umgebung zur Verfügung stehen, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht anzunehmen. Eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung von Lebens- oder Teillebensräumen dieser Bestände auf den landwirtschaftlichen Flächen ist auch vor dem Hintergrund der Vorkommensabschätzung in Kapitel 2.1.3 auszuschließen. Das langfristige Überleben der Populationen kann als sehr wahrscheinlich angesehen werden.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 3 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau bereits stark anthropogen durch den intensiven Ackerbau überformt.

Bodenabtrag bedeutet außerdem, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.



Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen in dem geplanten Baugebiet ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 4 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die Verdichtung des Oberbodens bewirkt im Plangebiet generell eine verringerte Versickerungsleistung. Oberflächengewässer sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche mit sehr geringer Versorgungsfunktion
- Sauerstoff- und wasserdampfreiche Kaltluft dringt wegen des bestehenden Lärmschutzwalles entlang des Baugebietes "Ermesgraben" und die dort verlaufende K 39 nicht in Richtung Südosten (entsprechend des Geländegefälles) vor.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung wird das Landschaftsbild verändert:

- K 6 - Geringfügige Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Änderung der Kulissenwirkung



2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es liegen Hinweise auf archäologisch wertvolle Vorkommen im südlich angrenzenden Bereich an das Planbereich vor. Somit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Vorkommen von archäologisch-römischen Fundstätten auch im Plangebiet gerechnet werden.

Eine entsprechende Begleitung der Bauarbeiten durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, ist vorzusehen.

2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgüter zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung der vorliegenden Böden sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen ungenutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

K 7 - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.



2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

| Schutzgut | Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|-----------------------|--|----------------------|
| Mensch | erhöhtes Verkehrsaufkommen und bestehende Emissionskulisse insbesondere für geplante sensible Nutzungen erhöhte Radonbelastung möglich | °°° |
| Tiere und Pflanzen | Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen | ° |
| Boden | Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung | °°° |
| Wasser | Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses | ° |
| Klima/Luft | Vermehrte Emissionen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche | ° |
| Landschaft | Vergrößerung des Siedlungskörpers; Überformung von landwirtschaftlich genutzter Fläche | °° |
| Kultur- und Sachgüter | Aufgrund römischer Funde im südlich angrenzenden Bereich an das Plangebiet ist die Generaldirektion Archäologie im Zuge der Bauarbeiten zu beteiligen. | ° |
| Wechselwirkungen | Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum | °° |

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich



2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung als Mischgebiet zur Errichtung des Pflegewohnheimes und des integrierten Kindergartens würde der Ackerbau im Plangebiet voraussichtlich weiter fortgeführt werden. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lebenshilfe" könnte der Bedarf an Baugrundstücken zur Errichtung eines Pflegewohnheimes und eines integrierten Kindergartens nicht ausreichend gedeckt werden. Im Zuge dessen käme es auch nicht zur langfristigen ökologischen und gestalterischen Verbesserung ehemaliger und bestehender Weinbergflächen (externe Ausgleichsmaßnahmen), was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahme zu verstehen.

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens außerhalb des Baugebietes durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.



M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB in Verbindung mit LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

M3 Begrünung des gesamten Plangebietes

Das Plangebiet ist aus gestalterischen Aspekten mit Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung zu begrünen. Des Weiteren sind Grünflächen innerhalb des zu versiegelten Plangebietes zur Auflockerung und inneren Strukturraumes/Eingrünung des Mischgebietes anzulegen.

Diese Begrünungsmaßnahme besitzt einen gestalterischen Charakter, befindet sich innerhalb des Plangebietes mit massiver Nutzungsintensität bezgl. des Naturhaushaltes und die Fläche weist eine bestehende Wertigkeit auf (u. a. kleinflächige Strauchhecken). Daher wird diese Maßnahme nicht als Ausgleichsmaßnahme bilanziert (siehe 2.2).

M4 Anlegen einer Grünfläche mit entsprechender Bepflanzung durch Sträucher und Bäume (Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan)

Im südwestlichen Gebiet des Plangebietes ist das Anlegen einer Grünfläche mit entsprechender Pflanzung von Bäumen der Artenliste A und B sowie Sträuchern der Artenliste D durchzuführen. Die Grünfläche ist mit dem Rasentyp RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern zu entwickeln. Ebenso findet im Teilbereich der Grünfläche das Anlegen einer Regenwasserbewirtschaftungszone statt, wo der Rasentyp RSM 7.3/Feuchtlagen vorgesehen ist.

M5 Schutz/Erhalt der bestehenden Baumreihe direkt östlich des Plangebietes

Die Baumreihe (Winterlinde, 15 cm Stammdurchmesser) außerhalb des Plangebietes entlang der K 39 ist zu schützen.



Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Aufstellen eines Baumzaunes (2m Höhe)
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
- Falls es zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich

M6 Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche in der Bauverbotszone entlang der K 39

Dieser maximale 4,0 m breite Grünstreifen soll als Rasenfläche (RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern) mit Stauden/Sträuchern (Pflanzliste D) angelegt werden.

Es bestehen nach aktuellem Planungsstand gegebenenfalls weitere Nutzungsansprüche (Lärmschutzwahl). Weiterhin ist eine wesentliche Aufwertung bezüglich Natur und Landschaft nicht zu erkennen, sodass die Fläche nicht als Ausgleichsmaßnahme eingestellt wird.

E1.1 Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Gemeinde Fell

Auf folgenden Flächen in der Gemeinde Fell (E1.1) sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

| Gemarkung Fell (E1.1) | | | |
|------------------------------|------------------|--------------------------------|---|
| Flur | Flurstücksnummer | Flächengröße [m ²] | Flächenanrechnung wegen teilweiser bestehender ökologischer Wertigkeit (Faktor 0,6) |
| 3 | 142 | 815 | |
| 3 | 147 | 771 | |
| 3 | 150 | 855 | |
| 3 | 158 | 912 | |
| 3 | 159 | 1 041 | |
| SUMME 4394 | | | Anrechnung Faktor 0,6 |
| | | | SUMME 2 929 m² |



Abbildung 3: Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Fell E1.1

Bei den o. g. Flurstücken handelt es sich um Weinbergbrachen geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit (kein naturnaher Bodenaufbau, jahrzehntelanger Nährstoff- und Pestizideintrag).

Es ist eine Offenland-Entwicklung vorgesehen. Maschinelle Nährstoffeinträge, die Verwendung von Pestiziden sowie ein flächenhafter Umbruch der Flächen (außer aus naturschutzfachlichen Gründen die Entfernung einer dichten Grasnarbe mit verrotteter Samenbank) sind verboten. Eine Mahd nicht vor Mitte Juni ist vorzusehen. Zielzustand ist eine bis maximal auf 25 % der Fläche entwickelte Verbuschung.

Die Belange von Tourismus und Naherholung sind zu berücksichtigen (z. B. Offenhaltung Wege, Gestaltung von Aussichts- und Ruheplätze, Schaffung / Erhaltung von Blickbeziehungen). Dies entspricht dem Leitbild der Verbandsgemeinde Schweich.



Die Flächen befinden sich im Besitz der Verbandsgemeinde Schweich, so dass die Umsetzung als gesichert anzusehen ist. Die Flächenauswahl ist abgestimmt mit den verfügbaren Flächen des Ökokontos der Verbandsgemeinde Schweich. Die Flächen befinden sich im Bereich der über das DLR als Ökofläche erworbenen und noch nicht für andere Maßnahmen zugeordneten Flächen (Stand Januar 2013). Flächen mit komplettem Gehölzbestand konnten nicht als externe Kompensationsmaßnahme aufgenommen werden (s. o.).

Aufgrund des Vorwertes der Fläche (Weinberge, teilweise brachgefallen und verbuscht auf kleinen Teilflächen) wurde ein pauschaler Faktor 0,6 für die Anrechnung externer Kompensationsmaßnahmen eingestellt.

E1.2 Externe Ausgleichsfläche aus Umweltbericht September 2010 zum Bebauungsplan der Stadt Schweich Mischgebiet "Lebenshilfe" in der Gemeinde Fell

Im Zuge des Umweltberichtes September 2010 zum Bebauungsplan der Stadt Schweich Mischgebiet "Lebenshilfe" muss ein Defizit von ca. 2 600 m² auf externen Flächen ausgeglichen werden. Vorgesehen sind Flächen auf der Gemarkung Fell westlich der Autobahnbrücke in Verbindung mit bereits festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan "Hinter Difenis" der OG Riol. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 5 (1 500 m²) und Nr. 76 (2 087 m²) in der Flur 1 auf der Gemarkung Fell. Die Flurstücke befinden sich im Besitz der Verbandsgemeinde Schweich.

In Teilbereichen, vor allem im Bereich von Wegen ist ein regional typischer Baumbestand zu entwickeln. Es ist eine Anpflanzung von regional typischen Obstbäumen als Hochstämme oder Alleebäume auf extensiv bewirtschafteten Wiesen durchzuführen. Die verbleibenden Flächen sind als Grünland anzulegen. Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen wurde nachrichtlich aus dem Umweltbericht 2010 übernommen.

| Gemarkung Fell (E1.2) | | |
|---|------------------|-----------------------------------|
| Flur | Flurstücksnummer | Flächengröße [m ²] |
| 1 | 5 | 1 500 |
| 1 | 76 | 2 087 |
| | | SUMME 3 587 |
| Anrechnungssumme bezüglich Mischgebiet "Lebenshilfe" | | 2 600 |

Durch die genannten Maßnahmen werden die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt minimiert und kompensiert.



2.4.1 Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Begrünung des gesamten Plangebietes (M3) dient der Auflockerung und Durchgrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Mensch auswirkt. Die Begrünung des südwestlichen Bereiches des Baugebietes wird v. a. durch eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste B und D durchgeführt (M4). Des Weiteren sind die bestehenden Bäume (Winterlinde) entlang der K 39 zu erhalten und zu pflegen (M5), da diese eine abgrenzende Abschirmung zu der benachbarten K 39 darstellen.

Durch die Begrünungsmaßnahmen in Form von Baum- und Strauchpflanzungen wird das gesamte Baugebiet ökologisch aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert. Die langfristige Offenlandentwicklung ehemaliger Weinberglagen (E1.1 und E1.2) sichert diese Flächen als Erholungsraum und positive Landschaftskulisse für den Menschen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die zu schaffende Bepflanzung einer Grünfläche im südwestlichen Bereich (M4). Ebenso ist eine Durchgrünung des gesamten Plangebietes vorgesehen (M3).

Die Maßnahmen E1.1 und E1.2 garantieren eine langfristige naturnahe Offenlandentwicklung von Flächen, die durch lange Weinbergnutzung und entsprechende Stoffeinträge anthropogen überprägt waren. Durch diese Maßnahmen wird Lebensraum für heimische und standortgerechte Tiere und Pflanzen erhalten und auch neu geschaffen. Damit dienen die Maßnahmen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M3, M4, E1.1, E1.2) dienen der Auflockerung des Bodens sowie der Forderung natürlicher Stoffkreisläufe und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt aus.



2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftungszone im südwestlichen Randbereich des Plangebietes wird ein Bereich geschaffen, in den das Oberflächenwasser abgeführt wird (M3). Des Weiteren ist im Plangebiet die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2) durchzuführen, um negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt zu vermeiden.

Die Bepflanzungsmaßnahmen und der Erhalt von Gehölzstrukturen (M3 bis M5) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des Boden- und Wasserhaushaltes. Auf den externen Weinberglagen (E1.1 und E1.2) werden anthropogene stoffliche Einträge minimiert, was natürliche Wasserkreisläufe fördert.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden Gehölzen durch die Maßnahmen M3 und M4. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei Verkehrsflächen (M2) wirkt sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baum- und Gehölzpflanzungen (M3 und M4) auf den zu schaffenden Grünflächen innerhalb des Plangebiets, sowie die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Bäume im östlich angrenzenden Bereich des Plangebietes (M5), die in erster Linie der Begrünung und Eingrünung des Baugebietes dienen.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die Veränderung des Landschaftsbildes vermindert. Die externen Kompensationsmaßnahmen E1.1 und E1.2 sichern/entwickeln eine strukturiert-zonierte Landschaftsbildkulisse entsprechend des Leitbildes der Verbandsgemeinde Schweich.



2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In südlich angrenzenden Bereichen außerhalb des Plangebietes (Parzelle 343/3 und 335/7) sind mehrfach römische Fundstücke (Münzen, Stücke vergoldeter Großbronzen) entdeckt wurden. Es besteht somit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Plangebiet "Lebenshilfe" ebenso archäologische Fundstätten vorhanden sind. Deshalb wird empfohlen, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, bei den Bauarbeiten hinzuzuziehen.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- Deutscher Wetterdienst (1998): Klimatische Beurteilung zu den Auswirkungen der geplanten Flächennutzungen im Bereich der Stadt Schweich in ihrer Wirkung auf die abfließende Kaltluft. Trier.
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier. Trier.
- igr AG (2012): Biotoptypenkartierung.
- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht/LfUG (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse).
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LfUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV. Mainz.
- Planungsgemeinschaft Trier (1985/95): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Trier.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Verbandsgemeinde Schweich (1997/1998): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich, erarbeitet durch Büro für Landespflege, Dipl.-Ing. Sonntag. Schweich/Riol.
- Verbandsgemeinde Schweich (2012): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.



Gesetze und sonstige Vorschriften

- Bundesartenschutzverordnung/BartSchV (2013).
- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2012).
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2013).
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2005).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2010).
- Richtlinie des Rates 79/109/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten/ Vogelschutz-Richtlinie (1991). zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991.
- Umweltschadengesetz/USchadG (2013).
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2013).



3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Schweich soll im nordwestlichen Bereich im äußeren Randgebiet eine intensiv genutzte Ackerfläche einer städtebaulichen Nutzung in Form eines Mischgebietes (Bebauungsplan "Lebenshilfe", 1. Änderung) für den Bau eines Pflegewohnheimes für behinderte Menschen und einem integrierten Kindergarten zugeführt werden. Dazu wird eine 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lebenshilfe" in der Stadt Schweich" durchgeführt, bei dem das gesamte Bruttobauland eine Größe von 6 942 m² umfasst.

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es - unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen und der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 GRZ zuzüglich Nebenanlagen - zu einer Gesamtversiegelung auf einer Fläche von 4 782 m². Insgesamt kommt es durch das geplante Bauvorhaben zu Eingriffen in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft.

Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und die potenzielle Beeinträchtigung der geplanten Nutzungen durch bestehendes Gewerbe (Lärmemissionen) im nördlich angrenzenden Bereich beeinträchtigt. Für die Tiere und Pflanzen kommt es insgesamt zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teil-Lebensräumen. Zur Vorkommenseinschätzung der streng geschützten Fledermäuse wurden von Sommer bis Frühherbst 2012 drei Geländeerfassungen durchgeführt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 treten nicht ein, wenn die Schutzmaßnahme M5 (Erhalt der Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze) umgesetzt wird.



Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Versiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird verändert und beeinträchtigt, da sich die Siedlungsausweitung vergrößert und sich das landschaftsbildprägende Gesamtbild somit ändert. Durch Hinweise auf Vorkommen von Kultur- und Sachgütern (römische Münzen, etc.) in südlichen Bereichen außerhalb des Plangebietes, wird empfohlen, die Baumaßnahme durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, begleiten zu lassen.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und die Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dienen v. a. dem Schutz und dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser. Der Erhalt der bestehenden Bäume im unmittelbaren Umfeld außerhalb des Plangebietes und die Neupflanzungen im Plangebiet wirken sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaftsbild und Mensch aus. Insgesamt werden landespflegerische Maßnahmen (Gehölzpflanzungen, Offenlandentwicklung) im gesamten Baugebiet umgesetzt.

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Plangebietes findet in der Ortsgemeinde Fell in der Verbandsgemeinde Schweich externe Maßnahmen (Offenland-Entwicklung) statt (E1.1 und E1.2). Diese Aufwertung von ökologisch gering- bis mittelwertigen Weinbergflächen bzw. -brachen wirkt sich insbesondere positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie die Funktionen des Bodens aus.

Insgesamt werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft durch die durchzuführenden Maßnahmen kompensiert.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wurde vom 14.12.2012 bis 08.01.2013 öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen. Gleichzeitig fand am 08.01.2013 eine Informationsveranstaltung statt.

(Scoping nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Februar 2014

.....
Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

.....
Dipl.-Geogr. S. Christ



Anhang 1.1 Nachrichtliche Darstellung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung

[Übernahme aus dem Verfahren zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" der Stadt Schweich. In diesem Scoping-Verfahren waren die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes "Lebenshilfe" enthalten.]



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

**Anhang 1.2 Nachrichtliche Darstellung der Anregungen und Hinweise
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (2) BauGB) sowie
der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und
deren Beachtung in der vorliegenden Planung**



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

| Art des Eingriffs / Auswirkungen | Fläche / Anzahl | Maßnahmen-Nr. | Beschreibung der Maßnahme | Fläche / Anzahl | Auswirkungen auf Schutzgut Mensch | Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen | Auswirkungen auf Schutzgut Boden | Auswirkungen auf Schutzgut Wasser | Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft | Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft | Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter |
|---|-----------------|---------------|---|----------------------|--|--|--|--|--|--|---|
| Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft | | | | | | | | | | | |
| <u>Landespflegerische Maßnahmen im Gebiet:</u> | | | | | | | | | | | |
| <p>Schutzgut Mensch (K1): Zusätzliches betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen entlang der K 39 und der angrenzenden Straßen. Bestehende Lärmbelastung der K 39 wird durch zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr hinsichtlich des geplanten Pflegewohnheimes und des integrierten Kindergartens erhöht. Der Gewerbelärm der Flächen nördlich des Plangebietes und die Verkehrsemissionen der angrenzenden Straßen wirken sich auf die geplanten sensiblen Wohnnutzungen aus. Es sind entsprechend aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet über den Bebauungsplan/Rechtsplan bzw. die Textlichen Festsetzungen vorgesehen.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2): Zusätzliche Inanspruchnahme von Acker und einer kleinflächigen Strauchhecke, die als Teil-Lebensraum für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (Wertvolle naturnahe Standorte sind nicht betroffen). Die Tierarten wandern auf angrenzende Flächen ab. (Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Gehölzerhalt entsprechend M5)</p> <p>Schutzgut Boden (K3): Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung. (Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau bereits stark gestört, da durch die historischen Nutzungen Bodenverdichtungen sowie Auf- und Abträge, die ursprünglichen Horizonte von Ober- und Unterboden bereits stark beeinträchtigt haben.)</p> <p>Schutzgut Wasser (K4): Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate (die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung) Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses</p> <p>Schutzgut Klima/Luft (K5): Vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche mit sehr geringer Versorgungsfunktion. Die sauerstoff- und wasserdampfreiche Kaltluft dringt wegen des Lärmschutzwalles entlang des Baugebietes "Ermesgraben" und der K 39 nicht in Richtung Südosten (entsprechend des Geländegefälles) vor.</p> | | M1 | Schutz des Bodens - Verdichtungen außerhalb des Baugebietes sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren - Mutterbodenaushub auf Mieten lagern und wieder aufbringen | - | Eingriffsminimierung/keine Aufwertung | Eingriffsminimierung/keine Aufwertung | Eingriffsminimierung/keine Aufwertung | Eingriffsminimierung/keine Aufwertung | keine Aufwertung | Erhalt im Zuge der Baumaßnahme | Keine Auswirkungen |
| | | M2 | Verwendung versickerungsfähiger Materialien - bei der Befestigung von interner Erschließung / Verkehrsflächen und Stellplätzen / Parkflächen sollen versickerungsfähige Beläge, wie z. B. Drainpflaster, breitflügel verlegtes Pflaster und wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster oder Betongrasplatten verwendet werden | - | Eingriffsminimierung/keine Aufwertung | keine Aufwertung | Teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung | teilweiser Erhalt der Versickerungsfähigkeit | teilweiser Erhalt/ keine Aufwertung | Keine Auswirkungen | keine Auswirkungen |
| | | M3 | Begrünung des gesamten Plangebietes - Plangebiet ist aus gestalterischen Aspekten mit Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung zu begrünen - Anlegung von Grünflächen zur Auflockerung und inneren Strukturierung/Eingrünung des Mischgebietes - Aufgrund des gestalterischen Charakters, der massiven Nutzungsintensität bezüglich des Naturhaushaltes und der bestehenden Wertigkeit der Fläche (u. a. kleinflächige Strauchhecken) wird diese Maßnahme nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. | - | Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. | Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum bzw. Trittstein-Biotop für meist ubiquitäre Arten. | Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten). Dies gilt insbesondere für die Maßnahme M4 im gesamten Plangebiet. Die flächenhafte Begrünung innerhalb des geplanten Mischgebietes wird durch das Pflegewohnheim und den integrierten Kindergarten einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. | Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge. | Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes vorgeschlagen. | Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes. Die vorrangig an der Südwestseite vorgesehenen Gehölzpflanzungen bilden in Verbindung mit den bestehenden Bäumen einen Siedlungsabschluss. | Keine Auswirkungen |
| | | M4 | Anlegen einer Grünfläche mit entsprechender Bepflanzung durch Sträucher und Bäume (Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan) - im südwestlichen Gebiet des Plangebietes ist das Anlegen einer Grünfläche mit entsprechender Pflanzung von Bäumen der Artenliste A und B sowie Sträuchern der Artenliste D durchzuführen - die Grünfläche ist mit dem Rasentyp RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern zu entwickeln - Des Weiteren ist im Bereich Regenwasserbewirtschaftungszone der Rasentyp RSM 7.3 / Feuchtblägen einzusetzen. | 198 m ² | | | | | | | |
| | | M5 | Schutz/Erhalt der bestehenden Baumreihe direkt östlich des Plangebietes - Die Baumreihe (Winterlinde, 115 cm Stammdurchmesser) außerhalb des Plangebietes entlang der K 39 ist zu schützen. - Es sind Schutzmaßnahmen nach RAS LP4 bzw. DIN 18920 einzuhalten. | - | Die Bäume dienen der Gliederung des Straßenumfeldes. | Entlang dieser im Zuge des Straßenneubaues gepflanzten Lindenreihe finden Transferflüge (außerhalb des Plangebietes) von Zwergfledermäusen statt. Dieser Teillebensraum wird damit erhalten. | Erhalt/keine Aufwertung | Erhalt/keine Aufwertung | Erhalt der Sauerstoff- und Wasserdampfproduktion/keine Aufwertung | Die Baumreihe ist schützenswert, da sie der gestalterischen Aufwertung des direkten Straßenumfeldes dient. | Keine Auswirkungen |
| | | M6 | Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche in der Bauverbotszone entlang der K 39 - Dieser maximale 4,0 m breite Grünstreifen ist als Rasen (RSM 7.1.2) mit Stauden/Sträuchern der Artenliste D anzulegen - Es bestehen nach aktuellem Planungsstand weitere Nutzungsansprüche (Lärmschutzwall). Weiterhin ist eine wesentliche Aufwertung bezüglich Natur und Landschaft nicht zu erkennen, so dass die Fläche nicht als Ausgleichsmaßnahme eingestellt wird und im Rechtsplan nicht dargestellt ist. | (51 m ²) | Erhalt/keine Aufwertung | Erhalt/im direkten Saum zur stark frequentierten K39 entstehen keine wesentlichen neuen Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften im Vergleich zum Bestand | Durch die weiterhin intensive Pflege im straßennahen Bereich erfolgt keine Aufwertung | Erhalt/keine wesentlichen Auswirkungen | Erhalt/keine wesentlichen Auswirkungen | Gestaltung des straßennahen Freiraumes. Durch den Lärmschutzwall wird auch der Eingriff in das straßennahe Landschaftsbild minimiert. | Keine Auswirkungen |



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

| Art des Eingriffs / Auswirkungen | Fläche / Anzahl | Maßnahmen-Nr. | Beschreibung der Maßnahme | Fläche / Anzahl | Auswirkungen auf Schutzgut Mensch | Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen | Auswirkungen auf Schutzgut Boden | Auswirkungen auf Schutzgut Wasser | Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft | Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft | Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter |
|---|----------------------------|---------------|---|---|---|---|---|-------------------------------------|---------------------------------------|---|---|
| <p><u>Schutzgut Landschaft (K6):</u> Geringfügige Erweiterung des Siedlungsgebietes.</p> <p><u>Wechselwirkungen (K7):</u> Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.</p> <p><u>Bruttobauland:</u> abzüglich öffentliche Grünflächen (198 m²) sowie mit folgender Anrechnung bezüglich Eingriffe:</p> <p>- Mischgebiet 6.540 m² x 0,7 (GRZ + NA) =</p> <p>- Verkehrsfläche</p> | 6.942 m ² | E1.1 | <p>Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes in den Gemeinde Fell E1.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Offenland-Entwicklung auf den Weinbergbrachen vorgesehen (Umsetzung im Zuge eines großräumigen Konzeptes zur Offenhaltung). - Nährstoffeinträge, die Verwendung von Pestiziden sowie ein flächenhafter Umbruch der Flächen (außer aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Entfernung einer dichten Grasnarbe mit verrotteter Samenbank) sind verboten - Aufgrund des Vorwertes der Flächen (Weinberge, brachgefallen) wurde ein Faktor von 0,6 für die Anrechnung externer Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen eingestellt. - Es handelt sich um die folgenden Maßnahmentypen: <ul style="list-style-type: none"> a) Offenland-Entwicklung auf den anthropogen überprägten überwiegenden Weinbergbrachen (siehe Bestand, Anhang 2.4). b) Erhalt Sträucher/Gebüsche, die sich sehr kleinflächig meist randlich auf den Flächen entwickelt haben. | (E1.1 Gesamt 4.394 m ²) | Neben den positiven Effekten für das Landschaftsbild werden diese Flächen auch als Wandergebiet mit zusätzlichen positiven Reizen aufgewertet. | Es handelt sich um (ehemalige) Weinberge mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit und (kein naturnaher Bodenaufbau, jahrzehnter langer Nährstoff- und Pestizideintrag). Es wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen bzw. erhalten. Auf den weitgehend nach Osten exponierten Flächen entstehen trockene-magere Offenlandstandorte mit Besiedlungspotenzial für entsprechende Arten- und Lebensgemeinschaften aus dem Umland. | Durch die dauerhafte Sicherstellung dieser extensiven Offenlandnutzung wird die langjährige intensive Nutzung nachhaltig beendet und damit die Funktionen des Bodens aufgewertet. | Erhalt/keine wesentliche Aufwertung | Erhalt/keine dauerhafte Aufwertung | Das Landschaftsbild wird durch diese zionierte Entwicklung der Hanglagen aufgewertet mit Entwicklung einer attraktiven Landschaftsbildkulisse des gesamten Mosel-Umfeldes in der VG Schweich. | Erhalt/keine wesentliche Aufwertung |
| | | | 2.929 m ² | 2.600 m ² | <p>Externe Ausgleichsflächen aus Umweltbericht September 2010 zum Bebauungsplan der Stadt Schweich Mischgebiet "Lebenshilfe"</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge des Umweltberichtes September 2010 zum Bebauungsplan der Stadt Schweich Mischgebiet "Lebenshilfe" muss ein Defizit von angerechneten ca. 2.600 m² auf externen Flächen ausgeglichen werden (Eigentum: Verbandsgemeinde Schweich). - Vorgesehen sind Flächen auf der Gemarkung Fell westlich der Autobahnbrücke in Verbindung mit bereits festgelegten Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan "Hinter Difenis" der Ortsgemeinde Riol. Gemäß Textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie vertraglicher Vereinbarung zwischen der Stadt Schweich und der Lebenshilfe, Konz, sind insbesondere entlang der Wege regional-typische Bäume zu entwickeln (verbleibende Fläche: Grünland-Entwicklung). <p>Durchführung der Pflege: Stadt Schweich</p> | | | | | | |
| Gesamtversiegelung | 4.782 m² | | Anrechenbare landespflegerische Maßnahmen | 5.727 m² | | | | | | | |

Zusammenfassung:
Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entsiegelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Begrünungsmaßnahmen minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt, die sich langfristig durch die Sicherung einer externen Pflege positiv auf alle Schutzgüter auswirken. Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden. Kultur- und Sachgüter werden beachtet, indem im Zuge der Umsetzung die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, hinzugezogen wird.



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

2.2 Bestandsplan



2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

2.4 Externe Kompensationsmaßnahmen Fell



2.5 Pflanzlisten



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

| | |
|---------------|------------------------------|
| Buche | <i>(Fagus sylvatica)</i> |
| Stieleiche | <i>(Quercus robur)</i> |
| Traubeneiche | <i>(Quercus petraea)</i> |
| Bergahorn | <i>(Acer pseudoplatanus)</i> |
| Spitzahorn | <i>(Acer platanoides)</i> |
| Gemeine Esche | <i>(Fraxinus excelsior)</i> |
| Winterlinde | <i>(Tilia cordata)</i> |
| Ross-Kastanie | <i>(Aesculus spec.)</i> |
| Nussbaum | <i>(Juglans regia)</i> |

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

| | |
|-------------|----------------------------|
| Hainbuche | <i>(Carpinus betulus)</i> |
| Feldahorn | <i>(Acer campestre)</i> |
| Speierling | <i>(Sorbus domestica)</i> |
| Wildkirsche | <i>(Prunus avium)</i> |
| Wildapfel | <i>(Malus sylvestris)</i> |
| Wildbirne | <i>(Pyrus pyraeaster)</i> |
| Eberesche | <i>(Sorbus aucuparia)</i> |
| Elsbeere | <i>(Sorbus torminalis)</i> |
| Baumhasel | <i>(Corylus colurna)</i> |
| Mehlbeere | <i>(Sorbus aria)</i> |
| Sal-Weide | <i>(Salix caprea)</i> |
| Sand-Birke | <i>(Betula pendula)</i> |



Hochstämmige Obstbäume wie:

| | |
|--------------|--|
| Gartenapfel | (<i>Malus domestica</i>) |
| Gartenbirne | (<i>Pyrus communis</i>) |
| Süßkirsche | (Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>) |
| Mirabelle | (<i>Prunus domestica x cerasifera</i>) |
| Zwetschge | (<i>Prunus domestica</i>) |
| Sauerkirsche | (<i>Prunus cerasus</i>) |

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| Schwarzerle | (<i>Alnus glutinosa</i>) |
| Esche | (<i>Fraxinus excelsior</i>) |
| Sal-Weide | (<i>Salix caprea</i>) |
| Grau-Weide | (<i>Salix cinerea</i>) |
| Ohr-Weide | (<i>Salix aurita</i>) |
| Silber-Weide | (<i>Salix alba</i>) |
| Purpur-Weide | (<i>Salix purpurea</i>) |
| Korb-Weide | (<i>Salix viminalis</i>) |
| Holunder | (<i>Sambucus nigra</i>) |
| Wasserschneeball | (<i>Viburnum opulus</i>) |
| Hartriegel | (<i>Cornus sanguinea</i>) |
| Traubenkirsche | (<i>Prunus padus</i>) |
| Kornelkirsche | (<i>Cornus mas</i>) |
| Pfaffenhütchen | (<i>Euonymus europaea</i>) |
| Zweigrifflicher Weißdorn | (<i>Crataegus oxyacantha</i>) |



Artenliste D: Straucharten

| | |
|--------------------|---|
| Besenginster | (<i>Cytisus (= Sarothamnus) scoparius</i>) |
| Eibe | (<i>Taxus baccata</i>) |
| Felsenbirne | (<i>Amelanchier ovalis</i>) |
| Fingerkraut | (<i>Potentilla fruticosa</i> "Goldfinger") |
| (Roter) Hartriegel | (<i>Cornus sanguinea</i>) |
| Hasel | (<i>Corylus avellana</i>) |
| Hundsrose | (<i>Rosa canina</i>) |
| Pfaffenhütchen | (<i>Euonymus europaea</i>) |
| Schlehe | (<i>Prunus spinosa</i>) |
| Traubenkirsche | (<i>Prunus padus</i>) |
| Weißdorn | (<i>Crataegus monogyna</i>) |
| Berberitze | (<i>Berberis</i>) |
| Kornelkirsche | (<i>Cornus mas</i>) |
| Holunder | (<i>Sambucus nigra</i>) |
| Rotdorn | (<i>Crataegus laevigata</i>) |
| Hainbuche | (<i>Carpinus betulus</i>) |
| Schneeball | (<i>Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile"</i>) |
| Spierstrauch | (<i>Spirea spec.</i>) |
| Wacholder | (<i>Juniperus communis</i>) |

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknocherich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Anhang 3 Schalltechnische Untersuchungen

(Die Untersuchungen erfolgten für den Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet in der Stadt Schweich"; dadurch auch der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes abgedeckt.)



Anhang 4 Bodengutachten

(Die Untersuchungen erfolgten für den Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet in der Stadt Schweich"; dadurch auch der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes abgedeckt.)



Anhang 5 Bewertung Radonpotenzial

(Die Untersuchungen erfolgten für den Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet in der Stadt Schweich"; dadurch auch der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes abgedeckt.)